



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.10.2004
SEK(2004)1320 endgültig

Entwurf für einen

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -
(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften so bald wie möglich nach ihrer Annahme in das EWR-Abkommen aufnehmen.
2. Aus diesem Grund sollte der Gemeinsame EWR-Ausschuss Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens durch Annahme des als Entwurf beiliegenden Beschlusses ändern, der Folgendes betrifft:

32002 R 1592: Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1).
3. In dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird der Rahmen für die Beteiligung der EWR/EFTA-Staaten an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit festgelegt, einschließlich vor allem der Bestimmungen über den finanziellen Beitrag der EWR/EFTA-Staaten und der Modalitäten für ihre Beteiligung an dem durch die Verordnung eingerichteten Ausschuss, d. h. uneingeschränkte Beteiligung mit Ausnahme des Stimmrechts.
4. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen legt der Rat den Standpunkt der Gemeinschaft zu Beschlüssen fest, die die Ausdehnung eines Gemeinschaftsrechtsaktes unter Einführung wesentlicher Änderungen zum Gegenstand haben.
5. Der Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt; nach Genehmigung wird die Kommission den Standpunkt der Gemeinschaft bei der nächsten Gelegenheit im Gemeinsamen EWR-Ausschuss darlegen.

Entwurf für einen

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. ../. vom ... geändert¹.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit² hat als Hauptziel die Schaffung und die Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa.
- (3) Die Tätigkeiten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit können das Niveau der Flugsicherheit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beeinflussen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 ist daher in das Abkommen aufzunehmen, um die uneingeschränkte Beteiligung der EFTA-Staaten an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit zu gewährleisten -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am (...) in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen* .

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Vorsitzende*

*Die Sekretäre des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses*

* (Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.) (Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.)

ANHANG

zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. (...)

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 66m (Verordnung (EG) Nr. 1138/2004 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„66n. **32002 R 1592:** Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- (a) Soweit unten nicht anders angegeben und unbeschadet der Bestimmungen von Protokoll 1 des Abkommens bezeichnet der Begriff "Mitgliedstaat(en)" in der Verordnung zusätzlich zu seiner Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten. Es gilt Abschnitt 11 von Protokoll 1.
- (b) In Bezug auf die EFTA-Staaten wird die Agentur gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde oder den Ständigen Ausschuss bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben unterstützen.
- (c) Diese Verordnung ist nicht so auszulegen, als übertrage sie der EASA die Vollmacht, im Namen der EFTA-Staaten im Rahmen internationaler Abkommen für andere Zwecke als die Unterstützung der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß diesen Abkommen zu handeln.
- (d) Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - (i) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „der Gemeinschaft“ die Wörter „oder einem EFTA-Staat“ eingefügt.
 - (ii) Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Führt die Gemeinschaft Verhandlungen mit einem Drittland, um ein Abkommen zu schließen, das es einem Mitgliedstaat oder den Agenturen ermöglicht, auf der Grundlage von Zulassungen bzw. Zeugnissen, die von Luftfahrtbehörden eines Drittlands erteilt wurden, Zulassungen bzw. Zeugnisse zu erteilen, so ist sie bestrebt, für die EFTA-Staaten ein ähnliches Abkommen mit dem fraglichen Drittland zu erlangen. Die EFTA-Staaten werden ihrerseits versuchen, mit Drittländern Abkommen zu schließen, die den von der Gemeinschaft mit diesen Ländern geschlossenen Abkommen entsprechen.“

(e) In Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

„5. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Verordnung auch für alle Dokumente der Agentur, die die EFTA-Staaten betreffen.“

(f) Dem Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) wird Folgendes angefügt:

„Die Agentur unterstützt ferner die EFTA-Überwachungsbehörde und bietet ihr die gleiche Hilfe an, sofern die betreffenden Maßnahmen und Aufgaben gemäß dem Abkommen in den Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde fallen.“

(g) In Artikel 12 Absatz 2 erhält Buchstabe e) folgende Fassung:

„Sie nimmt in ihren Zuständigkeitsbereichen im Namen der Mitgliedstaaten Funktionen und Aufgaben wahr, die ihnen durch geltende internationale Übereinkünfte, insbesondere durch das Abkommen von Chicago, zugewiesen werden. Die nationalen Luftfahrtbehörden der EFTA-Staaten werden ausschließlich die Funktionen und Aufgaben erfüllen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.“

(h) Der erste Satz von Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„In Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen nimmt die Agentur gegebenenfalls und nach den Vorgaben des Abkommens von Chicago oder seiner Anhänge im Namen der Mitgliedstaaten die Funktionen und Aufgaben des Entwurfs-, Herstellungs- oder Eintragungsstaats wahr, soweit diese die Entwurfsgenehmigung betreffen. Die nationalen Luftfahrtbehörden der EFTA-Staaten werden ausschließlich die Funktionen und Aufgaben erfüllen, die ihnen in diesem Artikel zugewiesen sind.“

(i) Artikel 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Die Agentur berichtet der EFTA-Überwachungsbehörde über die in einem EFTA-Staat durchgeführten Inspektionen zur Kontrolle der Normung.“

In Absatz 3 wird folgender Wortlaut angefügt:

„In Bezug auf die EFTA-Staaten wird die Agentur von der EFTA-Überwachungsbehörde konsultiert.“

- (j) In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt:
- „4. In Abweichung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die ihre vollen staatsbürgerlichen Rechte genießen, vom Exekutivdirektor der Agentur unter Vertrag genommen werden.“
- (k) In Artikel 21 wird Folgendes angefügt:
- „Die EFTA-Staaten wenden auf die Agentur und deren Personal das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sowie die auf der Grundlage des Protokolls erlassenen Vorschriften an.“
- (l) Nach dem Wort „Gemeinschaft“ wird in Artikel 23 Absatz 1 Folgendes eingefügt:
- „, Isländisch und Norwegisch,“
- (m) Nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c) wird folgender Artikel eingefügt:
- „(ca) Der allgemeine Tätigkeitsbericht und das Arbeitsprogramm der Agentur werden gemäß Buchstaben b) beziehungsweise c) der EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt.“
- (n) Artikel 25 wird folgender Absatz angefügt:
- „3. Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an den Arbeiten des Verwaltungsrats und haben innerhalb des Verwaltungsrats die gleichen Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Stimmrechts.“
- (o) In Artikel 32 wird folgender Absatz angefügt:
- „6. Staatsangehörige der EFTA-Staaten können zu Mitgliedern und auch Vorsitzenden von Beschwerdekammern ernannt werden. Wenn die Kommission die in Absatz 3 genannte Liste von Personen aufstellt, berücksichtigt sie auch geeignete Staatsangehörige von EFTA-Staaten.“
- (p) In Artikel 45 wird nach Absatz 1 Folgendes angefügt:
- „In Bezug auf die EFTA-Staaten wird die Agentur die EFTA-Überwachungsbehörde bei der Durchführung der genannten Aufgaben unterstützen.“
- (q) In Artikel 48 wird folgender Absatz angefügt:
- „8. Die EFTA-Staaten beteiligen sich an dem in Absatz 1 genannten Finanzbeitrag der Gemeinschaft. Für diesen Zweck gelten die in Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) und in Protokoll 32 des Abkommens festgelegten Verfahren sinngemäß.“

(r) Artikel 54 werden folgende Absätze angefügt:

- „6. Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an den Arbeiten des gemäß Absatz 1 eingerichteten Ausschusses und haben innerhalb des Ausschusses die gleichen Rechte und Pflichten wie die EG-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Stimmrechts.“
7. Trifft der Rat in Ermangelung einer Einigung zwischen der Kommission und dem Ausschuss eine Entscheidung zu der fraglichen Angelegenheit, können die EFTA-Staaten gemäß Artikel 5 des Abkommens das Anliegen im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Sprache bringen."